

Nr. 528/J

**II- 925 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

1987-06-05

A N F R A G E

der Abgeordneten Smolle, Wabl und Genossen

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend die im Volksgruppengesetz vorgesehenen Durchführungsverordnungen für das Burgenland

In Ausführung des Volksgruppengesetzes BGBI. 118/1976 sind für das Bundesland Kärnten die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind (BGBI. 69/1977) sowie die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen als Amtssprache zugelassen wird (BGBI. 69/1977) erlassen worden. Ungeachtet dessen, daß die Vertreter der Kärntner Slowenen sowohl das Volksgruppen gesetz aus dem Jahre 1976 als auch die dazu für das Bundesland Kärnten ergangenen Verordnungen als restriktiv und staatsvertragswidrig bezeichnen, ist im Fehlen entsprechender Ausführungsbestimmungen für das Burgenland und die Steiermark ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 2 StGG zu erblicken. Die burgenländischen Kroaten haben im Mai 1985 ihre Mitglieder für den Volksgruppenbeirat nominiert. Im Juni 1986 erfolgte die Anhörung der in Betracht kommenden Vereinigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes, worauf die Vereinigungen nach Abs. 2 Z. 2 VGG zeitgerecht ihre Stellungnahmen abgaben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler folgende Anfrage:

- 1) Warum sind für das Burgenland und die Steiermark 11 Jahre nach Verabschiedung des Volksgruppengesetzes die notwendigen Verordnungen noch nicht erlassen worden?
- 2) Wann gedenkt die Bundesregierung diese zu erlassen?

3) Wann wird vom Bundeskanzler der Bestellungsbescheid für den Volksgruppenbeirat der burgenländischen Kroaten erlassen?